



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2007

Sehr geehrte Mandanten,

mit einem Paukenschlag endete das erste Verfahren gegen die Kürzung der so genannten Pendlerpauschale.

Ein Ehepaar hatte in Niedersachsen sein dortiges Finanzamt verklagt, weil dieses die Freibeträge für die Fahrten von der ehelichen Wohnung zur jeweiligen Arbeitsstätte nicht in Höhe der Vorjahreswerte auf der Lohnsteuerkarte 2007 eintragen wollte.

Wie bereits berichtet, wurde die Pendlerpauschale (Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ab 2007 für die ersten zwanzig Entfernungskilometer vom Gesetzgeber gestrichen. Für den Steuerbürger negative Auswirkungen ergaben sich bei den Werbungskosten der Arbeitnehmer, bei der Dienstwagenbesteuerung, der Pauschalierung von Arbeitgeberzuschüssen zu den Fahrtkosten sowie der Pkw-Eigenverbrauchsbesteuerung bei Selbständigen.

Die ab diesem Jahr geltende gesetzliche Regelung wurde durch das Finanzgericht Niedersachsen als verfassungswidrig eingestuft, da diese gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz der deutschen Verfassung - im Steuerrecht konkretisiert durch das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit – verstößt.

Nunmehr ist das Bundesverfassungsgericht gefragt. In Kürze wird das Bundesfinanzministerium bis zu einer Klärung der Verfassungsmäßigkeit sämtliche diesbezügliche Bescheide für vorläufig erklären.

Über diese Entwicklung freut sich

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Steuererklärungsfristen

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2006 haben sich gegenüber dem vergangenen Jahr nicht geändert.

So müssen Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst fertigen, die Erklärungen bis **31.05.2007** bei dem zuständigen Finanzamt einreichen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, drohen Verspätungszuschläge und Zwangsgelder. In der Realität wird das Finanzamt jedoch zunächst eine neue Frist setzen. Wer nicht auf diese Erinnerung warten möchte, kann von sich aus beim Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. Als Begründungen lässt das Finanzamt bspw. Arbeitsüberlastung, Urlaub oder Krankheit gelten. Eine sanktionslose Verlängerung der Abgabefrist über den 30.09.2007 hinaus ist nur in absoluten Ausnahmefällen zu erwarten.

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellen lassen, haben grundsätzlich bis 31.12.2007 Zeit. Im Ausnahmefall ist eine Fristverlängerung bis 28.02.2008 möglich.

In besonders gelagerten Steuerfällen und zur Verstetigung des Arbeitsanfalls in den Finanzämtern ist eine vorzeitige Anforderung zur Abgabe der diversen Steuererklärungen zum 31.08., 30.09., 31.10. oder 30.11.2008 zulässig.

!! Sicherheitseinbehalte und Stornoreserven

In verschiedenen Branchen der Wirtschaft ist es üblich, dass der Kunde bzw. Auftraggeber nicht den gesamten Rechnungs- oder Gutschriftsbetrag sofort an den Unternehmer bzw. Auftragnehmer zahlt.

In der Baubranche sind dies die so genannten Sicherheitseinbehalte (SEB) – meist 5 oder 10 % der Rechnungssumme -, die der Garantieabdeckung dienen und durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden können.

Bei den Handelsvertretern und anderen Provisionsempfängern heißen diese einbehaltenen Gelder Provisionsreserven, Stornorücklagen, Stornoreserven etc. Hiermit sollen wirtschaftliche Nachteile der Auftraggeber, die aus vorzeitigen Vertragsauflösungen der „verprovisionierten“ Kunden resultieren, aufgefangen werden.

Wie werden diese Beträge nun ertragsteuerlich (Einkommen- und Körperschaftsteuer) behandelt?

Zunächst einmal muss unterschieden werden zwischen so genannten „Überschussrechnern“, die ihren Gewinn nach dem Zufluss-/Abflussprinzip versteuern, und den bilanzierenden Unternehmern. Letztere ermitteln ihren steuerlichen Gewinn durch die Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Bei kleineren Unternehmen, die meist Überschussrechner sind, erfolgt eine Versteuerung erst bei Zufluss. Dies bedeutet: Erst wenn der Unternehmer eine gewisse Verfügungsmacht über den Betrag erlangt, gilt dieser als zugeflossen. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass das ausstehende Geld auf ein Konto des Unternehmers fließt. Vielmehr genügt es, dass bspw. entschieden werden kann, wie die betreffenden Beträge angelegt (Umwandlung) und/oder verzinst (Verzinsliche Anlage) werden. Eine weitere Verfügungsmachtbeschränkung (Auszahlungs- oder Veräußerungssperre, Treuhandkonto) ist unerheblich.

Sind die Sicherheitseinbehalte oder Stornoreserven praktisch unerreichbar bzw. hat der Auftragnehmer keinerlei Einfluss auf die Verwendung der Gelder im Unternehmen des Auftraggebers, unterbleibt eine Besteuerung beim Überschussrechner bis zu einer Auszahlung oder sonstigen Verfügung (Verzinsliche Anlage oder Umwandlung).

Bilanzierer müssen leider diesen Teil der Forderungen sofort ergebniswirksam aktivieren, d.h. versteuern, gleichgültig ob ein Zufluss vorliegt oder nicht. Dies bedeutet, dass bilanzierende Unternehmen (hierzu gehören auch alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform) bereits mit Rechnungsstellung den gesamten Rechnungsbetrag ertragssteuerlich erfassen müssen. Lediglich im Bereich der Aktivseite der Bilanz erfolgt in der Regel eine gesonderte Aufteilung dieser Forderungen, da sich naturgemäß die Laufzeiten der „normalen“ Forderungen (bis zu einem Jahr) von denen der Sicherheitseinbehalte oder Stornoreserven (bis zu fünf oder zehn Jahren) unterscheiden.

!!! Nochmals: Rußpartikelfilter bei Diesel-Pkw ab 2006

Die bereits vorab beschriebene Regelung zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Rußpartikelfiltern bei Diesel-Pkw tritt zum 01.04.2007 in Kraft. Gefördert wird die Nachrüstung ab 01.01.2006 bis 31.12.2009 über eine Gutschrift auf die Kfz-Steuer von 330,00 Euro je Nachrüstung.

Nicht nachgerüstete Fahrzeuge mit Dieselmotor sowie Neufahrzeuge, die nicht der so genannten Euro-5-Partikelnorm genügen, müssen ab 04/2007 mit einer deutlich höheren Kfz-Steuer rechnen.

!!!! Kinder über 18 Jahre

Für steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts erhalten die Eltern entweder einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld sowie sonstige steuerliche Vergünstigungen.

Die steuerliche Förderung entfällt, wenn Kinder über 18 Jahre Einkünfte und Bezüge von mehr als 7.680,00 Euro p.a. haben.

Die Einkünfte und Bezüge werden definiert als Gewinn aus selbständiger Tätigkeit, BaFöG-Beträge (zu 50%) und sonstige Stipendien, Arbeitslohn abzüglich Werbungskosten abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen (Nettolohn/-gehalt) und sonstige Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Überschüsse aus Vermietungen etc.).

Gemäß zweier aktueller Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) zu diesem Thema mindern auch Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung des Kindes diese Einkünfte und Bezüge. Betroffene Eltern sollten darauf achten, dass bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung für das staatliche Kindergeld oder die Kinderfreibeträge diese Beiträge einbezogen werden.

Des Weiteren entfallen alle steuerlichen Kindervergünstigungen, sobald das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vor diesem Zeitpunkt nicht behindert war. Eine Ausnahme stellen Kinder dar, die 1981 und 1982 geboren wurden oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvierten.

Sollte ein älteres Kind wegen Ausbildung oder Arbeitslosigkeit etc. danach immer noch keine Einkünfte erzielen, kommt eine steuerliche Berücksichtigung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (Unterstützung für bedürftige Personen) in Betracht.

!!!! Transparente Firmen-E-Mails

Nach dem ab 01.01.2007 in Kraft getretenen „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ müssen auch Faxe und E-Mails nunmehr die gleichen Absenderangaben enthalten wie alle anderen sonstigen Geschäftsbriefe (Firmenschreiben, Rechnungen, Angebote etc.).

Zu beachten ist, dass bspw. an E-Mails angehängte elektronische Visitenkarten diesen Anforderungen nicht genügen.